

Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse in der Fassung vom 04. Dezember 2018

- Abwasserabgabensatzung -

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Benutzungsgebühren für die gemeindlichen zentralen Abwasser-

Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung
- § 12 Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung
- § 13 Gebührensatz Schmutzwasserbeseitigung
- § 14 Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 1 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V: Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 20 Entgelt dezentrale Abwasserbeseitigung

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Überleitungsvorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sibbesse (nachstehend: Gemeinde) betreibt die zentrale Schmutz- die Niederschlagswasser- und die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sibbesse vom 04.12.2018 als jeweils eigenständige gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren);
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Beiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen gelten als gemeindliche Last i.S. von § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, soweit sie nicht im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

A. Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche;
- d) bei Grundstücken, deren Fläche teilweise in den in c) genannten Bereichen und wegen ihrer Tiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, welche zwischen der gemeinsamen Flurstücksgrenze von Straßen- und anzuschließendem Grundstück und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen liegt. Bei Grundstücken, die nicht direkt an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, wird die Parallele von 50 m ab der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze gezogen.

Die Fläche, welche parallel zur Straße seitlich in den Außenbereich übergeht, wird durch die der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit zuzuordnenden Umgriffsfläche begrenzt.;

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) zuzüglich der Flächen ergibt, die einer darüber hinaus gehenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch den Faktor 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchstaben f) und g) wird die ermittelte Fläche den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch die gleichmäßige Zuordnung

der Umgriffsfläche die Grundstücksgrenze überschritten oder ergeben sich Überschneidungen mit weiteren Umgriffsflächen, welche anderen Gebäuden auf dem Grundstück zuzuordnen sind oder waren, sind diese Überschreitungs- und/oder Überschneidungsflächen dem bzw. den Gebäude(n) so zuzuordnen, dass die ermittelte Umgriffsfläche zusammenhängend dargestellt werden kann.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, die planungsrechtlich, d.h. hier nach der rechtsverbindlichen Fachplanung in einer abwasserrelevanten Weise genutzt werden darf.
 - i) bei sog. „Pfeifengrundstücken“ findet die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe d) auf die Zufahrt keine Anwendung, sondern nur auf die baulich nutzbare Fläche.
- (2) Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag ist die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche, die entsprechend der Ausnutzbarkeit (Vollgeschossmaßstab) mit einem Vomhundertsatz vervielfacht wird, der im Einzelnen
- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |
| d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 190 v.H. |
| e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |

beträgt.

- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. in anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- d) die Anzahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung

ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Anzahl der höchstzulässigen Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe b) überschritten wird;

- e) soweit kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
- ea) bei bebauten Grundstücken, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - eb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Anzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - ec) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
- f) befinden sich auf Grundstücken nach d) und ea) ein oder mehrere Gebäude mit einer unterschiedlichen Anzahl von Vollgeschossen, bemisst sich der Geschoszzuschlag nach dem Gebäudeteil bzw. nach dem Gebäude mit der höchsten Anzahl an Vollgeschossen, es sei denn, der Gebäudeteil oder das Gebäude ist nur von untergeordneter Bauweise;
- g) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- h) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss;
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie) bezogen auf die Fläche nach Abs. 1 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss;
- j) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden. Diese bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

B. Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des Beitrages wird, mit Ausnahme der in Abs. 3 Buchstabe c) genannten Flächen, die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Die Grundstücksfläche ist nach **A.** Abs. 1 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl nach **B.** Abs. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungs- oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;

b) soweit kein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
--	-----

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
--	-----

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
--	-----

Kerngebiete	1,0
-------------	-----

für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
--	-----

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
---	-----

c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, die Fläche des Grundstückes, die planungsrechtlich, d.h. hier nach der rechtsverbindlichen Fachplanung in einer abwasserrelevanten Weise genutzt werden darf.

(4) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan;

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

C. Der Beitragssatz beträgt

(1) für die zentrale

a) Schmutzwasserbeseitigungsanlage **5,25 €**

b) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage **12,00 €**

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

D. Wird ein bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzutretende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Nutzung geltende Kanalbeitrag zu entrichten.

Unberührt von den Regelungen in den Abschnitten A. bis C. bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde Sibbesse zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/ der Eigentümers/in der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem/r Miteigentumsanteile /e beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger über.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das anzuschließende bzw. zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Im Falle des § 96 Abs. 4 Satz 1 NWG entsteht die Beitragspflicht mit dem Außerkrafttreten der Satzung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nutzungsberechtigte nach § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt ist.
- (4) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich einer Satzung nach § 96 Abs. 4 Satz 1 NWG tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (§ 2) begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der dann pflichtigen Beitragsschuldner/in verrechnet, auch wenn dieser nicht mit dem Vorausleistenden identisch ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dies gilt ebenfalls für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (3) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

Abschnitt III: Benutzungsgebühr für die gemeindlichen zentralen Abwasser-beseitigungsanlagen

§ 10 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist **1 Kubikmeter (cbm)** Abwasser.

Als in die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung;
 - d) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser.
- (2) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserlieferung zuständigen Unternehmens bzw. der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
 - (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b) bis d) hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das/die nach Absatz 2 zuständige Unternehmen/Stelle diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der/die

Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einzubauen hat. Der/die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt sein. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird die Wassermenge auch, wenn die Ablesung des Zählers nach Abs. 1 Buchstabe a) nicht möglich ist. Eine Schätzung erfolgt ebenfalls, wenn der in Abs. 3 geforderte Nachweis nicht fristgerecht von dem/der Gebührenpflichtigen erbracht wird.
- (5) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gelten Absatz 3 und 4 sinngemäß. In den Fällen, in denen jährlich wiederkehrend eine Antragstellung erforderlich wäre, kann nach der ersten Antragstellung auf Folgeanträge verzichtet werden. Die Gemeinde kann von dem/der Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge auch ein Sachverständigengutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der/die Gebührenpflichtige.

§ 12

Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) bemisst sich nach bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt. Als befestigt gelten alle wasserundurchlässigen und teildurchlässigen Flächen, die gemäß DIN 1986-100 einen Abflussbeiwert von 0,5 bis 1,0 aufweisen.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr sind je 10 Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche.
- (3) Die angeschlossene Grundstücksfläche wird im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen und einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen,

das denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die angeschlossene Grundstücksfläche von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Wird die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Absatz 3 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

§ 13

Gebührensatz Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,50 Euro.

§ 14

Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt je zehn Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche 5,00 Euro / Jahr.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung des Gebührensschuldverhältnisses und der Gebührenpflicht

- (1) Das Gebührensschuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Der Gebührensschuldner haben der Gemeinde dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser mehr zugeführt

wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.

- (2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist, mit Ausnahme der folgenden Absätze 2 bis 3, das Kalenderjahr.
- (2) Wird bei einem Neuanschluss oder nach einer vorübergehenden Stilllegung erst im Laufe des Kalenderjahres die gemeindliche Abwasseranlage erstmals bzw. wieder in Anspruch genommen, gilt der Zeitraum von der ersten bzw. der Wiederinanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (3) Wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage vorübergehend stillgelegt oder die Inanspruchnahme der Anlage endgültig eingestellt, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur vorübergehenden Stilllegung bzw. bis zur endgültigen Beendigung der Inanspruchnahme der Anlage als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen innerhalb des Erhebungszeitraumes wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung ist der Wasserverbrauch / die Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes, falls keine Zwischenablesung erfolgt.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind für das laufende Kalenderjahr 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Überlandwerk Leinetal GmbH (ÜWL) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt,

im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide vorzunehmen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

- (3) Die ÜWL ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der ÜWL auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die ÜWL die Abwassermenge schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung der Folgejahre fällig. Erstattungsbeträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17 Satz 2) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (6) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der ÜWL über das Wassergeld zusammengefasst erteilt.
- (7) Auf die Niederschlagswassergebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die von der Gemeinde durchgeführte Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Abwassergrundstücksanschlusses an die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für zusätzliche weitere Grundstücksanschlüsse.
- (2) Bei Grundstücken, die nach Vorgabe der Gemeinde Sibbesse an ein gemeindliches Vakuumentwässerungssystem angeschlossen werden, sind der Gemeinde für den zu installierenden Vakuumventilschacht Kosten in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für Lieferung und Einbau eines in einer Freigefällekanalisation zu installierenden, DIN-gerechten Revisionsschachtes zu

erstatten. Der durchschnittliche Aufwand für den Revisionsschacht wird von der Gemeinde vor Geltendmachung des Erstattungsanspruches durch eine Preisanfrage bei mindestens drei Fachfirmen ermittelt.

Zu erstatten sind der Gemeinde ferner die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Unterhaltung der Anschlussleitung zwischen dem gemeindlichen Hauptkanal und dem Vakuumventilschacht des angeschlossenen Grundstückes.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist mit der Vorlage der Unternehmerrechnung über die in Abs. 1 und 2 genannten Arbeiten bei der Gemeinde sowie des nach Abs. 2 zu ermittelten Durchschnittspreises beendet.
- (4) § 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 20

Entgelt dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des tatsächlichen bzw. der Gemeinde entstandenen Aufwands der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem/der Veräußerer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon die Gemeinde unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15. des folgenden Monats schriftlich anzeigt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 keine geeichte Wasser-/ Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
 - c) entgegen § 12 Absatz 3 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - d) entgegen § 12 Absatz 4 Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09.12.1999 in der Form des III. Nachtrages vom 11.11.2015 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. den §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 26 Überleitungsbestimmungen

Heranziehungs- und Festsetzungsbescheide sowie Widerspruchsbescheide, welche auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse vom 09.12.1999 in der Form des III. Nachtrages vom 11.11.2015 in der zuletzt geltenden Fassung erlassen wurden, werden von der Inkraftsetzung dieser Satzung nicht berührt.

Sibbesse, den 04. Dezember 2018



gez. Amft
(Amft)
Bürgermeister